



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Bebra, Nentershausen und Wildeck“



Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

Göttingen, den 07.09.2018

Rundbrief Nr. 04/2018

WRRL Maßnahmenraum „Bebra, Nentershausen und Wildeck“

Themen

- Neue Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern
- HALM-Maßnahmen
- Datenschutzgrundverordnung

Neue Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern

Die Düngeverordnung gibt in § 5 für Flächen, die an Oberflächengewässer grenzen, detaillierte Abstandsaufgaben vor. Mit der Änderung des hessischen Wassergesetzes (vom 28.05.2018) gelten nun in Hessen weitere Abstandsaufgaben zu gewissen Oberflächengewässern. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um ständig oder periodisch wasserführende Gewässer. Damit sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von vier Metern ab Böschungsoberkante grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem Exaktstreuer. Abstandsregeln aus der Düngeverordnung, welche über die vier Meter hinausgehen, behalten ihre Gültigkeit.

Ab dem 01.01.2022 wird auf diesem vier Meter breiten Streifen auch das Pflügen verboten sein. In Zweifelsfällen sollte die untere Wasserbehörde angesprochen werden. Gerne können auch wir weiterhelfen!

HALM-Maßnahmen

Die Antragsfrist für Halm-Maßnahmen, welche 2019 abgeschlossen werden sollen, endet am 1. Oktober 2018! Auf öVF sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig. Grundsätzlich muss die Mindestflächengröße für jede Maßnahme 0,1 ha betragen. Ferner besteht immer ein Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren.

An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der vier Meter Abstandsaufgaben keine HALM-Programme im Bereich Randstreifen und Blühflächen abgeschlossen werden.

Welche Flächen für entsprechende Maßnahmen förderfähig sind, können wir individuell mit Ihnen prüfen. Im Folgenden sind einige gewässerrelevante HALM-Maßnahmen kurz beschrieben. Weitere Maßnahmen wie Zwischenfruchtanbau, Umstellung auf Ökologischen Landbau können weiterhin abgeschlossen werden. Informationen erhalten Sie auch bei uns.

Einjährige Blühstreifen

- Jährliche Neuanlage von Blühstreifen bzw. -flächen
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Jährliche Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- Kulisse: landesweit
- 650 €/ha Jahr bei Umbruch ab 15. September
- 750 €/ha Jahr bei Umbruch ab 1. Januar

Mehrjährige Blühstreifen

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- Kulisse: nicht im Halm-Layer „Ackerwildkräuter“
- 600 €/ha Jahr

Gewässer- / Erosionsschutzstreifen

- Neuanlage und Pflege Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
- Breite 5-30 m
- Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen
- Bsp. Frischer Standort grasbetont, d.h. 20 kg/ha Bastardweidelgras und 8 kg/ha Rotklee
- Nutzung erlaubt
- Fläche darf befahren werden (Vorgewendeschonung)
- 760 €/ha Jahr



Verhindern Sie Erosionsschäden wie in diesem Frühjahr durch Anlage von Erosionsschutzstreifen!

Ackerrandstreifen

- Jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen
- In etablierten Hauptkulturen
- Breite 5-30 m
- Zwischen Aussaat und Ernte keine Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Bestellung muss durch Bodenwendung (Pflugeinsatz) erfolgen
- Flächenwechsel möglich
- Nutzung erlaubt
- Kulisse: landesweit
- 660 €/ha Jahr

Ackerwildkrautflächen

- Jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen
- In etablierten Hauptkulturen
- Zwischen Aussaat und Ernte keine Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Bestellung muss durch Bodenwendung (Pflugeinsatz) erfolgen
- Kein Flächenwechsel möglich
- Nutzung erlaubt
- Kulisse: HALM-Layer „Ackerwildkräuter“
- 800 €/ha Jahr

Gewässerschutzstreifen als Ökologische Vorrangfläche (Greening)

Auf Flächen, die an ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern liegen, kann die oben genannte Abstandsauflage als „Ökologische Vorrangfläche“ ausgewiesen werden. Der wirtschaftliche Nachteil kann dadurch kompensiert werden. Das Greening bietet verschiedene Möglichkeiten von Pufferstreifen bis hin zur Anlage von Teilflächen mit kleinkörnigen Leguminosen (Klee gras). Hier besteht die Möglichkeit den Aufwuchs als zusätzliche Futterreserve zu nutzen. Für die konkrete Ausgestaltung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Datenschutzgrundverordnung

Seit 1. Juni 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft. Wie bisher geht IGLU auch weiter vertrauensvoll mit den ihr vorliegenden Daten um.

Mit freundlichen Grüßen,



Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt

Georg Dreischulte
(Tel.: 0173-6106739)